

REGLEMENT BETREFFEND NUTZUNG DES ANERGIENETZES SEDRUN

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
1.	Gemeindeaufgabe	2
2.	Öffentliche Anlage	2
3.	Versorgungsgebiet	2
4.	Grundlage des Bezugsverhältnisses	2
5.	Bezüger	2
6.	Geltungsbereich	2
7.	Subsidiäres Recht / Gerichtsstand	2
B.	VORAUSSETZUNG FÜR DIE ENERGIELIEFERUNG	3
8.	Technische Verhältnisse / Begriffsdefinition	3
9.	Kostenschnittstelle / Hausanschluss	3
10.	Wasserzähler	3
11.	Lieferungsbedingungen	3
12.	Anschlussbewilligung	3
13.	Verweigerung der Energieabgabe	4
14.	Durchleitungs- und Zutrittsrechte	4
C.	REGELMÄSSIGKEIT DER ENERGIELIEFERUNG	4
15.	Regelmässigkeit der Energielieferung	4
16.	Unterbrechungen und Einschränkungen	4
17.	Notheizung für Warmwasseraufbereitung	4
18.	Vorkehrungen bei Unterbrüchen	4
19.	Wiederinbetriebsetzung	5
20.	Betrieb der Wärmepumpeneinrichtung	5
21.	Haftung	5
D.	TECHNISCHE GRUNDLAGEN	5
22.	Wärmeträger	5
23.	Temperaturen	5
24.	Druck	6
25.	Anschlüsse	6
26.	Wasserrückgabe	6
27.	Erforderliche Sicherheitseinrichtungen	6
28.	Revision und Überwachung	6
E.	VERTRAGSABSCHLUSS / EIGENTÜMERWECHSEL	6
29.	Anschlussbegehren	6
30.	Eigentümerwechsel	7
31.	Bauliche Änderungen	7
F.	MESSEINRICHTUNGEN	7
32.	Mess-, Tarifapparate und Steuerungskontakte	7
33.	Beschädigung	7
34.	Plombierung	7
35.	Messgenauigkeit / Meldepflicht	7
36.	Prüfung auf besonderes Verlangen	7
G.	MONTAGE UND INBETRIEBNAHME DER ANLAGEN	7
37.	Montage	7
38.	Inbetriebnahme	8
39.	Kosten	8
H.	FESTSTELLUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS / RECHNUNGSSTELLUNG	8
40.	Ablesen der Apparate	8
41.	Fehler bei Mess- und Tarifapparaten	8
42.	Rechnungsstellung	8
43.	Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen	8
I.	TARIFE / ABGABEN UND GEBÜHREN	9
44.	Anschlussgebühr	9
45.	Zahlung der Anschlussgebühr	9
46.	Benützungsg Gebühr	9
47.	Indexierung der Gebühren	9
J.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
48.	Einstellung der Energielieferung	9
49.	Vorschriftswidrige Zustände	10
50.	Veränderungen	10

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Gemeindeaufgabe

Die Gemeinde ist auf ihrem Gebiet zuständig für die Erstellung von Fernwärmenetzen. Die Gemeinde hat diese Aufgabe dem örtlichen Energieversorger energia alpina übertragen.

2. Öffentliche Anlage

Die energia alpina erstellt, betreibt und unterhält ein Anergienetz zur Versorgung der Gebäude mit Wärme und Kälte.

Das Anergienetz entnimmt aus verschiedenen Energiequellen Wärme und Kälte und führt diese zur Nutzung den angeschlossenen Gebäuden zu. Die energia alpina liefert Wärme und Kälte über einen geschlossenen Anergienetzkreislauf in Form von Wasser und rechnet in Wassermengen ab.

3. Versorgungsgebiet

In einer ersten Ausbauphase werden die Gemeindebauten in der Kernzone von Sedrun mit Wärme und Kälte aus dem Anergienetz versorgt. Für private Liegenschaften im Bereich der Fernwärmeleitung in der Kernzone von Sedrun besteht eine Anschlussmöglichkeit. Der Ausbau und die Erschliessung von anderen Quartieren werden von der energia alpina zusammen mit der Gemeinde bestimmt.

4. Grundlage des Bezugsverhältnisses

Dieses Reglement bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der energia alpina als Eigentümerin des Anergienetzes Sedrun (hiernach AGNS genannt) und dem Nutzer des Wassers aus dem AGNS (im Folgenden „Bezüger“ genannt). Die Tatsache des Bezuges von Wasser aus dem AGNS (Energielieferung) gilt als Anerkennung des Reglements mit den geltenden Vorschriften und Tarifen.

Die an das AGNS der energia alpina angeschlossenen Anlagen müssen allen geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen entsprechen sowie nach den jeweils gültigen Regeln der Technik berechnet und ausgeführt werden.

5. Bezüger

Eine dauernde Wasserabgabe (Wärmegewinnung oder Abgabe) erfolgt an die angeschlossenen Eigentümer oder Baurechtsnehmer einer Liegenschaft. Für Liegenschaften im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben.

6. Geltungsbereich

Die Anschlussbestimmungen gelten für alle Teile die vom Wasser des AGNS durchflossen werden. Die Kostengrenze der Installation zwischen AGNS und Bezüger sind dem Anhang 1 „Anschlussschema“ zu entnehmen.

7. Subsidiäres Recht / Gerichtsstand

Für das Wasserbezugsverhältnis zwischen dem AGNS und dem Bezüger gelten, soweit das vorliegende Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere des Schweizerischen Obligationenrechts. Der Gerichtsstand ist Ilanz.

B. VORAUSSETZUNG FÜR DIE ENERGIELIEFERUNG

8. Technische Verhältnisse / Begriffsdefinition

Das AGNS liefert dem Bezüger aufgrund dieses Reglements Wasser zur Wärme- und Kältegewinnung.

Der Bezüger kann das Wasser zu Heizzwecken mittels einer Wärmepumpe oder zu Kühlzwecken mittels eines Wärmetauschers verwenden.

Ein Zwischenkreislauf gemäss dem Anschlussschema (Anhang 1) ist vorgeschrieben, um die Wärmepumpe (Heizfall) und/oder Wärmetauscher (Kühlfall) von AGNS zu trennen.

Ein Anschluss eines Gebäudes ans AGNS, im Folgenden „Hausanschluss“ genannt, umfasst gemäss Anschlussschema (Anhang 1) alle nötigen Armaturen und Leitungen bis und mit dem primären Wärmetauscher (115), sowie den Steuerungskasten Kommunikation/Messungen (A114). Diese Elemente werden von der energia alpina geliefert und installiert.

Der Geräteanschluss (im Folgenden „Bezügeranschluss“ genannt) liegt in der Verantwortung des Bezügers. Diese umfasst auch die detaillierte und optimale Auslegung der Anlagen. Auf dem Prinzipschema (Anschlussschema Anhang 1) ist lediglich ein Vorschlag aufgezeigt.

9. Kostenschnittstelle / Hausanschluss

Die energia alpina liefert den Hausanschluss auf ihre Kosten und verlangt dafür vom Bezüger von Anergienetzwasser zur Wärme- und/oder Kältegewinnung eine einmalige Anschlussgebühr.

Daraus entsteht der Anspruch auf Energielieferung nach Massgabe dieses Reglements. Es entstehen jedoch keinerlei Rechte auf Eigentum an den von der energia alpina installierten Anlagen oder Anlagenteilen. Überdies besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen.

Der Hausanschluss wird gut zugänglich im Kellergeschoss installiert. Falls die technischen Anlagen (primärer Wärmetauscher (115) siehe Anschlussschema Anhang 1) nicht im Kellergeschoss eingebaut werden, hat der Hauseigentümer die Kosten für die Verlegung der Leitungen im Haus selber zu tragen. Der Hausanschluss bleibt Eigentum der energia alpina.

Die Anlagenteile „Bezügeranschluss“ plant und beschafft der Bezüger auf seine Kosten und diese bleiben in seinem Eigentum. Weiter unterliegt die Stromversorgung der gesamten eingebauten Anlage und des Betriebs der Anlagen nach dem primären Wärmetauschers – vgl. Anschlussschema Anhang 1 – auch der Verantwortung des Bezügers.

Bezüglich Durchmesser, Lage und Standort der Öffnungen ist vor Inangriffnahme der Bauarbeiten die energia alpina zu kontaktieren.

Die Zudeckung und Inbetriebnahme der Leitungen ist erst zulässig, nachdem die energia alpina festgestellt hat, dass diese a) vorschriftsgemäss ausgeführt und b) für das Leitungskataster aufgenommen worden sind. Nötigenfalls kann die energia alpina die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen auf Kosten des Bauherrn anordnen.

10. Wasserzähler

Der eingebaute Wasserzähler wird von der energia alpina plombiert. Der Verbrauch wird mittels Fernablesung ausgelesen. Kontrollen durch die energia alpina bleiben vorbehalten. Auf Grund des Verbrauchs bezahlt der Bezüger eine Benützungsg Gebühr.

Der Wasserzähler ist Eigentum der energia alpina.

11. Lieferungsbedingungen

Voraussetzung für den Anschluss einer Liegenschaft an das AGNS ist ein vom Fernwärmelieferant bewilligtes Anschlussbegehren.

12. Anschlussbewilligung

Der Entscheid, ob ein Gebäude an das AGNS angeschlossen wird oder nicht, liegt bei der energia alpina. Weiter werden die Anschlussbeurteilungskriterien von der energia alpina festgelegt und können jederzeit abgeändert werden.

13. Verweigerung der Energieabgabe

Die energia alpina verweigert die Energielieferung, wenn durch Nichterfüllung der Unterhaltspflicht Schäden für das AGNS drohen oder eintreten. Die energia alpina kann, unter Mitteilung an den Bezüger, die Ersatzvornahme anordnen, d.h. die Reparatur auf Kosten des Bezügers veranlassen. Weitere Verweigerungsgründe sind in Art. 16 und 49 aufgelistet.

14. Durchleitungs- und Zutrittsrechte

Die energia alpina erwirbt die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen Durchleitungsrechte für den Hausanschluss. Die betroffenen Grundeigentümer und Baurechtsnehmer haben der energia alpina die notwendigen Durchleitungs- und Anschlussrechte unentgeltlich innerhalb der Bauzone einzuräumen.

Die Bezüger haben den Mitarbeitenden der energia alpina weiter, nach Voranmeldung ein ständiges und uneingeschränktes Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten mit dem Hausanschluss für Unterhalts-, Instandstellungs-, Sicherheits- und Ablesearbeiten zu gewähren.

Weiter muss der Bezüger der energia alpina, den für den Einbau der für den Hausanschluss benötigten Anlagen und Anlagenteile Platz kostenlos zur Verfügung stellen.

C. REGELMÄSSIGKEIT DER ENERGIELIEFERUNG**15. Regelmässigkeit der Energielieferung**

Die energia alpina liefert Wasser zur Wärme- und Kältegewinnung (Energielieferung) ununterbrochen mit den üblichen Toleranzen (Messklasse B, nach DIN) in Bezug auf Druck und Temperatur gemäss den technischen Grundlagen und in Abhängigkeit der Jahreszeit. Vorbehalten bleiben besondere Ausnahmebestimmungen gemäss Art. 13.

16. Unterbrechungen und Einschränkungen

Die energia alpina kann die Wasserlieferung zur Wärmeabgabe (Energielieferung) einschränken oder ganz einstellen:

- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten,
- bei Betriebsstörungen,
- bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch das AGNS aus Abhängigkeit der Energiequellen,
- bei Störungen der normalen Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse oder Ereignisse (Umweltkatastrophen, Sabotage, Streik, Krieg, usw.).

17. Notheizung für Warmwasseraufbereitung

Zur Behebung allfälliger Störungen, Ausfälle, Probleme, usw. bei der Wasserzulieferung muss als Notheizung für die Warmwasseraufbereitung ein Elektrostator, dessen Leistung der Anschlussleistung des Kompressors entspricht, in den Heizungskreislauf eingebaut werden. Dieser darf nur im Notfall eingesetzt werden.

18. Vorkehrungen bei Unterbrüchen

Die energia alpina als Betreiber des AGNS verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben. Bei Unterbrechungen und Einschränkungen wird soweit möglich auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Bezüger Rücksicht genommen.

Die Bezüger werden bei Unterbrechungen in der Lieferung von Anergienetzwasser zur Wärmeabgabe nach Möglichkeit im Voraus informiert. Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhindern, die durch Lieferunterbrüche oder Wiederaufnahme der Lieferung oder Druckschwankungen entstehen können.

19. Wiederinbetriebsetzung

Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend auf Wunsch des Bezügers ausgeschalteter Anlagen ist die energia alpina rechtzeitig zu verständigen.

20. Betrieb der Wärmepumpeneinrichtung

Die Betriebszeiten der Wärmepumpen können, um eine Lastgangoptimierung des elektrischen Energienetzes zu erreichen, von der energia alpina eingeschränkt werden. Die Einschränkung wird so ausgelegt, dass der Bezüger keine qualitativen Einbussen hat.

21. Haftung

Die energia alpina schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung zur Wärmergewinnung oder Wärmeabgabe (Energiefieferung) entstehen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 100 OR) zulässig ist. Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen

- seitens der energia alpina nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
- die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen des AGNS durch Dritte zurückzuführen sind,
- allfällige übergeordnete Energielieferanten die ihrer Lieferungspflicht gegenüber der energia alpina nicht nachkommen und dafür nicht belangt werden können.
- bei Störungen der normalen Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse oder Ereignisse (Umweltkatastrophen, Sabotage, Streik, Krieg, usw.).

D. TECHNISCHE GRUNDLAGEN

22. Wärmeträger

Beim gelieferten Wasser (Energieträger in geschlossenem Kreislauf, Anergienetzwasser) handelt es sich um Wasser, welches Wärmeenergie in Form von Wärme oder Kälte von Drittenergiequellen bezieht oder an diese abgibt. Im Fall des AGNS dient als primäre Energiequelle Erdwärme, welche aus Erdwärmesonden bezogen wird.

Das Umlaufwasser im AGNS muss von der energia alpina bestimmten Parametern entsprechen und wird laufend kontrolliert. Die chemischen Parameter (PH-Wert etc.) des Umlaufwassers, welche wichtig für die Auswahl der verwendeten Apparaturen, Geräte, Maschinen etc. und deren Materialien sind, können bei der energia alpina verlangt werden.

23. Temperaturen

Für die Auslegung des primären Wärmetauschers (115), der Wärmepumpe im Heizfall und/oder der Wärmetauscher im Kühlfall sind die unten angegebenen Temperaturen massgebend.

Die energia alpina garantiert eine Vorlauftemperatur und verlangt, dass davon maximal 4K Temperaturdifferenz zur Wärmergewinnung genutzt werden.

Auslegungstemperaturen für den Heizfall:

- Vorlauftemperatur AGNS: $\geq 8^{\circ}\text{C}$
- Rückgabetemperatur AGNS: $\geq 4^{\circ}\text{C}$ bzw. in Abhängigkeit der Vorlauftemperatur des Anergienetzes max. 4K Temperaturdifferenz

Auslegungstemperaturen für den Kühlfall:

- Vorlauftemperatur AGNS: $\leq 14^{\circ}\text{C}$ - Rückgabetemperatur AGNS: max. + 5K der Vorlauftemperatur des AGNS

Auslegungstemperaturen des primären Wärmetauschers (115 Anhang 1):

- Der maximale Temperaturverlust über den primären Wärmetauscher darf maximal 1Kelvin betragen.

24. Druck

Der Druck in den Leitungen des AGNS kann um die 15 bar betragen. Der Druckverlust über den primären Wärmetauscher (115 Anhang 1) kann bis zu 0.5 bar betragen. Alle Anlagenelemente müssen mindestens der Druckklasse PN16 entsprechen. Die energia alpina garantiert keinen konstanten Massenstrom auf dem Anergienetz. Der Verbraucher hat die Hydraulik im Gebäude selbst zu bestimmen.

25. Anschlüsse

Die Eigenschaften des Wassers sind derart, dass die Platten des primären Wärmetauschers (115 Anhang 1) aus rostfreiem Stahl (V2A und V4A) gefertigt sein sollen. Es dürfen gelötete oder geschraubte Plattenwärmetauscher verbaut werden. Jedoch darf für die gelötete Variante nur eine mit Nickellot verarbeitete Variante verwendet werden. Ein mit Kupferlot verlöteter Plattenwärmetauscher darf unter keinen Umständen eingesetzt werden. Der Einbau von galvanisiertem Material im Anergienetz und im Zwischenkreislauf ist verboten.

26. Wasserrückgabe

Die Rücklauftemperatur des Anergienetzes darf im Heizfall nicht unter 4°C fallen, bzw. die Vorlauftemperatur darf nicht mehr als 4K abgekühlt werden. Im Kühlfall darf die Vorlauftemperatur nicht um mehr als 5K erhöht werden.

27. Erforderliche Sicherheitseinrichtungen

Alle benötigten Sicherheitseinrichtungen sind durch den Bezüger auf eigene Kosten zu installieren:

- Frostschutzthermostat (113) im Rücklauf des Zwischenkreislaufs,
- Sicherheitsrelevante Einrichtungen im Zwischenkreislauf gemäss Vorschriften der Wärmepumpenlieferanten (Strömungswächter, Druckfühler etc.),
- Gasleckwarngerät, Lüftung des Wärmepumpenraums gemäss Anforderungen EN378.

Der Aufstellraum der Wärmepumpe muss den gesetzlichen Anforderungen (Brandschutz-Kühlmittelschutz etc.) entsprechend gebaut und gelüftet werden.

28. Revision und Überwachung

Der Bezügeranschluss ist auf Kosten des Energiebezügers ordentlich zu unterhalten. Dabei sind:

- die Anlagen durch den Benützer aufgrund der Betriebsanleitung der Lieferanten laufend zu überwachen und einwandfrei zu unterhalten,
- in Abständen von 2 Jahren die Anlagen durch eine ausgewiesene Firma kontrollieren und revidieren zu lassen. Bei Neuanlagen erfolgt die erste Revision nach 5 Jahren.

E. VERTRAGSABSCHLUSS / EIGENTÜMERWECHSEL

29. Anschlussbegehren

Für den Wasserbezug zu Heiz- oder Kühlzwecken aus dem Anergienetz ist der energia alpina ein Anschlussbegehren unter Verwendung des offiziellen Formulars einzureichen.

Dem Gesuch müssen folgende Pläne beigelegt werden:

- Situationsplan des Grundstücks
- Grundriss und Schnittpläne des Heizungsraum

Der Entscheid über den Anschlussantrag wird dem Antragsteller nach Prüfung durch die energia alpina schriftlich mitgeteilt. Die Arbeiten dürfen nicht begonnen werden, bevor das Gesuch von der energia alpina bewilligt ist und der Vertrag für den Anschluss ans AGNS unterzeichnet ist.

30. Eigentümerwechsel

Beim Verkauf einer dem AGNS angeschlossenen Liegenschaft übernimmt der Erwerber die Anschlussbewilligung mit allen Rechten und Pflichten und anerkennt das geltende Reglement. Der Verkäufer haftet für die Kosten der bis zur Zählerablesung bezogenen Wassermenge.

31. Bauliche Änderungen

Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Bezügers die Verlegung oder Abänderung der Zuleitung bedingen, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Bezügers.

F. MESSEINRICHTUNGEN

32. Mess-, Tarifapparate und Steuerungskontakte

Die für die Messung der bezogenen Energie notwendigen Mess- und Tarifapparate (Wasserzähler A105 Anhang 1) werden von der energia alpina auf ihre Kosten geliefert und montiert. Sie bleiben in ihrem Eigentum und werden von ihr unterhalten.

33. Beschädigung

Werden Mess- und Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger in Rechnung gestellt.

34. Plombierung

Mess- und Tarifapparate werden von der energia alpina geliefert, montiert und demontiert. Plomben dürfen durch den Installateur nur mit der Bewilligung der energia alpina oder in dringenden Störungsfällen entfernt werden. Die energia alpina ist umgehend zu benachrichtigen, damit die Anlage plombiert werden kann.

Plomben dürfen in keinem Fall entfernt werden. Wer unberechtigt Plomben an Mess- und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die zivilrechtlichen Ansprüche und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

35. Messgenauigkeit / Meldepflicht

Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der üblichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend. Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind unverzüglich der energia alpina zu melden.

36. Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine Prüfstelle verlangen. Erweist sich diese als nicht gerechtfertigt, so trägt der Bezüger die Kosten der Prüfung einschliesslich der Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung. Im gegenteiligen Fall gehen die Aufwendungen zu Lasten der energia alpina.

G. MONTAGE UND INBETRIEBNAHME DER ANLAGEN

37. Montage

Anlageteile, in welchen Wasser aus dem Anergienetz zirkuliert (Hausanschluss), werden durch die energia alpina oder eine von der energia alpina bestimmte Unternehmung geliefert und ausgeführt. Ausgenommen ist der Wärmetauscher, zwischen Anergie- und Hausnetz, welcher im Lieferumfang und Eigentum des Hausbesitzers ist).

Ausgenommen ist der Wärmetauscher, zwischen Energie- und Hausnetz, welcher im Lieferumfang und Eigentum des Hausbesitzers ist).

38. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der erstellten Bezügeranlagen darf nur im Beisein des Fachplaners der energia alpina erfolgen. Das Datum der Inbetriebnahme muss dem Anergienetzbetreiber 14 Tage im Voraus angezeigt werden.

Jegliche spätere Änderungen an der Anlage sind von der energia alpina zu bewilligen und nach deren Ausführung abnehmen zu lassen.

39. Kosten

Die erstmalige Inbetriebnahme (Kosten für die Abnahme und Einstellung der Druckregelventile) geht zu Lasten der energia alpina. Sind weitere Kontrollen erforderlich, stellt die energia alpina die Aufwendungen dem Bezüger in Rechnung.

H. FESTSTELLUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS / RECHNUNGSSTELLUNG

40. Ablesen der Apparate

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs gelten die Angaben der Messapparate gemäss Art.10.

Der Bezüger hat die jederzeitige und dauernde Ablesemöglichkeit der Messapparate vor Ort in der von der energia alpina verlangten Weise zu gewährleisten.

41. Fehler bei Mess- und Tarifapparaten

Bei unrichtig angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Tarifapparaten wird der Energiebezug soweit als möglich auf Grund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für die Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate berichtet. Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

42. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger für die Benützung des AGNS erfolgt in regelmässigen, von der energia alpina zu bestimmenden Zeitabständen. Die energia alpina hat das Recht, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder die Sicherstellung für zukünftige Energiebezüge zu verlangen.

Die Wasserbezugsrechnungen (für Wärme- und Kältegewinnung) für Grund- und Bezugsgebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung durch die energia alpina zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist vom Bezüger der gesetzliche Verzugszins geschuldet, sofern die energia alpina nicht einen von diesem abweichenden festlegt.

43. Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen

Die vorübergehende Nichtbenützung saisonal oder nur zeitweise betriebener Heiz- und Kühlanlagen befreit nicht von der Bezahlung der tarifmässigen Grundgebühren.

I. TARIFE / ABGABEN UND GEBÜHREN

44. Anschlussgebühr

Die energia alpina erstellt auf ihre Kosten den Hausanschluss. Als Entschädigung hierfür erhebt sie eine Anschlussgebühr.

Die Höhe dieser einmaligen Anschlussgebühr beträgt:

CHF 5'000.00 pro Liter/Sekunde Bezugsmenge

Die aufgeführte Gebühr versteht sich exkl. Mehrwertsteuer.

45. Zahlung der Anschlussgebühr

Die einmalige Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Anschlusses. Die Höhe der Anschlussgebühr wird von der energia alpina im Vertrag für den Anschluss ans AGNS, festgelegt.

Für noch nicht angeschlossene, bestehende Gebäude innerhalb des Erschliessungssperimeters des AGNS wird die einmalige Anschlussgebühr auf den Zeitpunkt des Anschlusses fällig.

Die Anschlussgebühr schuldet der Gesuchsteller. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt.

46. Benützungsg Gebühr

Die energia alpina erhebt eine jährliche

Grundgebühr:

Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung der Energiequelle erhoben. Diese wird unabhängig vom Wasserbezug aufgrund der angeschlossenen Bezugsmenge jährlich wie folgt verrechnet:

- **CHF 2'500.00** pro Liter/Sekunde Bezugsmenge

Bezugsgebühr:

Die auf den effektiven Verbrauch abgestellte Bezugsgebühr beträgt:

- **CHF 0.32** pro m3 Wasserbezug

Die aufgeführten Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Die Benützungsg Gebühren schulden die jeweiligen Bezüger als Eigentümer oder Baurechtsnehmer einer Liegenschaft. Für Liegenschaften im Miteigentum oder Stockwerkeigentum ist die Stockwerkeigentümergeinschaft zu bezeichnen.

47. Indexierung der Gebühren

Die Gebühren werden indexiert. Die Beträge basieren auf dem Index der Konsumentenpreise vom Dezember 2015 (Stand 98.0 Punkte). Steigt oder sinkt der Index um mehr als 5 Punkte an, ist die energia alpina berechtigt, die Gebühren entsprechend anzupassen.

Der Index bezieht sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise und unterliegt der Formel:

$$\text{Gebühr neu} = \frac{\text{Gebühr alt} \times \text{Index neu} [\%]}{100 [\%]}$$

J. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

48. Einstellung der Energielieferung

Die energia alpina ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser zur Energiegewinnung aus dem AGNS zu Wärme- und Kühlzwecken ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen (Art. 13 und 16) zu verweigern, wenn der Bezüger

- Einrichtungen und Energieverbrauchsgeräte benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden,
- rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht,

- den Beauftragten der energia alpina den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht,
- die Bezahlung fälliger Wasserrechnungen und Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt,
- eigenmächtig Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen vornimmt,
- Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt,
- den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst,
- in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

49. Vorschriftswidrige Zustände

Die energia alpina ist befugt, die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten. Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistungen gerichteten rechtskräftigen Entscheide sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne des Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) gleichgestellt.

50. Veränderungen

Bestehende und künftige Gesetze, Verordnungen und Wegleitungen von Bund, Kanton und Gemeinde, welche auf die Anlage anwendbar sind, bleiben vorbehalten.

energia alpina
Sedrun, 14.02.2017

ANHANG

- Anhang 1: Anschlussschema Anergienetz Sedrun
- Anhang 2: Anschlussgesuch an das Anergienetz Sedrun
- Anhang 3: Vertrag für den Anschluss an das Anergienetz Sedrun
- Anhang 4: Preisblatt 2017